

Rechtliche Betreuung in der Coronakrise. Menschen in verletzlichen Lebenslagen als „vergessene Risikogruppe“?

Einleitung

Der Ausbruch der Viruserkrankung COVID-19 trifft uns alle mit einer beängstigenden Geschwindigkeit. Die Welt durchlebt aktuell eine Phase tiefgreifender Verunsicherung. Der UN-Generalsekretär António Guterres greift angesichts der Lage zu drastischen Vergleichen. Sie sei die größte Herausforderung an die Welt seit dem Zweiten Weltkrieg.

Die länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung des Coronavirus „SARS-CoV-2“ sorgt weltweit für massive staatliche Gegenmaßnahmen. Um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, gelten mittlerweile Ausgangsbegrenzungen oder -sperrungen für weit mehr als eine Milliarden Menschen. Auch in Deutschland sind seit dem 23. März 2020 umfangreiche Kontaktbeschränkungen in Kraft getreten, die den sozialen Austausch außerhalb des eigenen Hausstands erheblich verringert. Die politische und institutionelle Umsetzung der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie gehen einher mit der Beschränkung elementarer Grund- und Menschenrechte.

Auf den ersten Blick mag das Virus alle Menschen gleich machen: Es unterscheidet nicht zwischen arm oder reich, behindert oder nichtbehindert, Herkunft und sexueller Orientierung. Alle sind betroffen und ausnahmslos alle können erkranken. Dass die Auswirkungen der Pandemie und die getroffenen Beschränkungen aber höchst unterschiedliche Wirkungen auf Menschen haben, ist Thema dieses Beitrages. Dabei geht es insbesondere um Menschen in verletzlichen Lebenslagen. Um sie nicht zur „vergessenen Risikogruppe“ werden zu lassen, wird ihre Situation beleuchtet.

Menschen in verletzlichen Lebenslagen nehmen häufig eine rechtliche Betreuung wahr, die sie in der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit unterstützen und sie gleichzeitig schützen vor missbräuchlicher Einflussnahme und Selbstschädigung. Als Teil der sozialen Infrastruktur nehmen Betreuer/innen eine wichtige Rolle darin ein, dass Menschen in verletzlichen Lebenslagen diese Krise bewältigen können. Welche Problemlagen sich dabei aktuell ergeben, ist ebenso Thema.

Physische Distanzierung

Unmittelbar befinden wir uns in einem Prozess des sogenannten „Social Distancing“. Dieser in den deutschsprachigen Medien verwendete Begriff ist allerdings missverständlich. Nicht gesellschaftlicher oder sozialer Abstand ist das Ziel, sondern ein „Physical Distancing“.

Eine physische Distanzierung soll erreicht werden, indem gegenwärtig zahlreiche Grundrechte ausgesetzt oder eingeschränkt werden. Das Ausmaß der Grundrechtsbeschränkungen ist dabei beispiellos in der Geschichte der Bundesrepublik. Ein Überblick, der allerdings aufgrund der komplexen und sich ständig veränderten Gesamtlage und der verschiedenen regionalen Einzelregelungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann: Die Kontakt- oder Ausgangssperren und die weiteren Beschränkungen betreffen vor allem das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 GG), die Berufsfreiheit (Art. 12 GG), die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) und das

Recht auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) Auch weitere Grundrechte können betroffen sein, so z.B. das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG), die Verpflichtung des Staates zum Schutz der Familie (Art. 6 GG) oder das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Dabei handelt es sich zwar um Eingriffe in die Grundrechte der Bürger, andererseits ist der Staat aber auch verpflichtet, Gesundheit und Leben seiner Bürger zu schützen. Und wenn eine sorgfältige Abwägung ergibt, dass Eingriffe in die Grundrechte notwendig sind um Gesundheit und Leben einer Vielzahl von Menschen zu schützen, müssen diese hingenommen werden.

Die von der Bundesregierung getroffenen Regelungen sollen insbesondere die Kontakte auf ein Minimum beschränken, es gilt ein Mindestabstandsgebot von 1,5 Meter. Ferner gilt ein Versammlungsverbot für mehr als zwei Personen, die nicht aus einem Hausstand sind. Gruppenfeiern sind verboten, ob auf öffentlichen Plätzen als auch in privaten Wohnungen. Einzelhandelsgeschäfte, Restaurants und Dienstleistungsbetriebe sind geschlossen, ebenso wie kulturelle und soziale Einrichtungen, Bars oder Diskotheken. Kitas und Schulen bleiben ebenso zu. Der grenzüberschreitende Verkehr ist eingeschränkt und wer nach einem mehrtägigen Aufenthalt nach Deutschland zurückkehrt, ist gezwungen, sich in eine zweiwöchige Quarantäne zu begeben. Einzelne Länder formulieren die Beschlüsse teilweise noch schärfer. Schleswig-Holstein oder Mecklenburg-Vorpommern verweisen explizit Touristen und Zweitwohnungsbesitzer des Landes. In Bayern oder Sachsen ist das Verlassen der häuslichen Unterkunft „ohne triftigen Grund“ untersagt. Deutschland befindet sich im „Shutdown“.

Inzwischen gab es auch erste Gerichtsverfahren zu dieser Problematik, mit ganz wenigen Ausnahmen in besonderen Einzelfällen hat die Rechtsprechung die Maßnahmen als verfassungskonform angesehen. So hat das OVG Hamburg das Verbot, bestimmte Einzelhandelsgeschäfte zu öffnen, als gerechtfertigt angesehen, weil in der Abwägung dem Schutz der Gesundheit der gesamten Bevölkerung der Vorzug vor den wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin zu geben ist.¹ Der BayVerfGH hat es abgelehnt, die in Bayern geltenden Ausgangsbeschränkungen im Wege der einstweiligen Anordnung aufzuheben² und das OVG Brandenburg hat die mit dem für Heime geltenden Besuchsverbot verbundenen Eingriffe in die persönliche Freiheit und die Familienbeziehungen als gerechtfertigt angesehen.³

Grundrechte können auch aus der Perspektive betrachtet werden, dass sie dazu dienen, elementare Bedürfnisse eines jeden Menschen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Die Wohnung nicht zu verlassen bedeutet zunächst, dass soziale Bedürfnisse nach Kontakt oder dem Austausch untereinander nicht befriedigt werden können. Alle Menschen streben nach sozialer Anerkennung und suchen Identität und Rolle in der Umwelt, nach Autonomie und (Austausch-)Gerechtigkeit. Jeder braucht emotionale Zuwendung, sozial(-kulturelle) Zugehörigkeit und Teilhabe. Im gleichen Zuge und in wechselnder Beziehung zueinander wirken körperliche und psychische Bedürfnisse. Einige Beispiele: Alle Menschen brauchen Orientierung, Ziele, einen subjektiven „Sinn“ und Hoffnung auf dessen Erfüllung. Die Bedürfnisse nach Sicherheit und Gewissheit sind ebenso essenziell, wie auch die nach Stimulation und Abwechslung.

Bedürfnisse sind so vielfältig, wie ihre Theorien darüber.⁴ Auch wenn sie individuelle und auch kulturelle Besonderheiten der Befriedigungsformen aufweisen, sind Bedürfnisse universell. Durch die aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung und der Landesregierungen werden grundlegende Rechte außer Kraft gesetzt bzw. beschränkt. Die dahinter liegenden Bedürfnisse sind allerdings davon unberührt. Sie sind weiterhin vorhanden. Vielmehr werden der Schutz und die Ermöglichung der Bedürfnisbefriedigung beeinträchtigt.

¹ OVG Hamburg, Beschluss vom 26.03.2020 mit dem Az. 5 Bs 48/20

² BayVerfGH, Entscheidung vom 26.03.2020 mit dem Az. Vf. 6-VII-20

³ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 03.04.2020 mit dem Az. OVG 11 S 14/20

⁴ Vgl. u.a. Obrecht, Werner (2005): Umriss einer biopsychosozioökulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse, Typoskript Master of Business Administration der Wirtschaftsuniversität Wien.

Gelingt Bedürfnisbefriedigung über einen längeren Zeitraum nicht, entsteht Stress. Durch die aktuellen Einschränkungen kommen ausnahmslos alle Menschen in die Situation, mit verschiedensten neuen Stressoren umgehen zu lernen. Welche Bewältigungsstrategien dabei angewendet werden und wie gravierend diese Krise auf das Leben Einfluss nimmt, ist allerdings höchst unterschiedlich. Es hängt im besonderen Maße von der individuellen und sozialen „Ausstattung“ ab, von funktionierenden Austauschbeziehungen und der sozialen Position, sowie den sich daraus entwickelnden (Handlungs-)Kompetenzen. Sind wir jung, sind wir gesund? Wie erkennen, empfinden und erleben wir unbekannte Situationen? Haben wir eine sichere Arbeit, ein gutes Einkommen und Ersparnisse? Welche Werte und Überzeugungen vertreten wir? Sind wir anpassungsfähig in neuen Lebensumständen, vielleicht sogar kreativ und initiativ dabei? Welches Maß an Selbststeuerung, Lernbereitschaft und Durchhaltevermögen entwickeln wir, wenn so viele uns bekannte Strukturen wegfallen? Ist Vertrauen vorhanden in Politik und Gesellschaft, halten wir die Medienberichterstattung für glaubhaft? Gelingt die Alltagsbewältigung oder Erziehungsverhalten in Zeiten großer Veränderungen? Wie gehen wir mit Konflikten und Problemen um? Welche Auswirkungen hat die Krise auf das direkte persönliche und soziale Umfeld?

Alle Menschen sind zurzeit im höchsten Maße gefordert, mit facettenreichen Bedürfnisspannungen umgehen zu lernen und sich anzupassen. Vermeintlich gesunde Menschen sind dabei durchaus in der Lage, ein beträchtliches Maß an anfallenden Stressoren zu lösen oder aushalten zu können (Lebensbewältigung). Doch was ist, wenn Bewältigungsversuche scheitern, weil die Problemlösungsfähigkeiten nicht ausreichen und / oder die notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen?

Menschen in verletzlichen Lebenslagen

Die Auswirkungen der verordneten physischen Distanzierung entwickeln sich bei bestimmten Gruppen gravierender, als bei anderen. Es wird hier jedoch nicht von der Personengruppe gesprochen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat.⁵ Vielmehr werden in diesem Zusammenhang „Menschen in verletzlichen Lebenslagen“ betrachtet, also Menschen mit bio-psycho-sozioökonomischen und sozioökologischen Problemlagen, Menschen mit Kommunikations- und Beziehungsproblemen, Ausgeschlossene und von Diskriminierung betroffene Menschen, Menschen mit tiefem (Sozial-)Status und geringen ökonomischen Ressourcen und Menschen, die unter Fremdbestimmung leiden. Damit gemeint sind Menschen mit Behinderung, psychisch erkrankte Menschen, Menschen in Armut, ältere Menschen, Alleinerziehende, Menschen mit Suchterkrankung, suizidgefährdete Menschen, Migranten, Kinder und Jugendliche in Armut. Die Liste ließe sich noch lange fortsetzen.

Menschen in verletzlichen Lebenslagen sind oft unterschiedlichsten Problemlagen ausgesetzt, die die Lebensbewältigung beeinflusst bzw. die sie behindern. Ihnen ist gemein, dass sie bereits unter „coronafreien“ Bedingungen oft ein regelmäßiges Bedürfnisungleichgewicht bearbeiten und aushalten müssen. Für sie sind das Zusammenbrechen ihrer gewohnten Alltagsstrukturen und eine sich täglich ändernde, völlig ungewisse Situation oft schwerer zu ertragen als für vermeintlich Gesunde.

Einige Beispiele: Für Menschen mit einer psychischen Erkrankung können die drastischen Einschränkungen zu Symptomverschlechterung führen. Vorhandene Rückzugstendenzen aufgrund einer Depression können sich noch verstärken. Menschen mit einer Angststörung (bspw. soziale Phobien, Panikstörungen oder Agoraphobien) können in negative Gedankenspiralen geraten. Die Belastungssituation kann zu psychischen Krisen führen, bis hin zur Suizidalität. Menschen mit einer Suchterkrankung neigen ohne ihren gewohnten Tagesablauf dazu, ihr Suchtverhalten stärker als sonst auszuleben. Die Isolation und der damit verbundene Druck können zu vermehrter Gewalt im häuslichen Umfeld führen. Bewohner/innen von Pflegeheimen und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind nahezu von der Welt abgeschnitten, was für die ohnehin oft

⁵ Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html (30.03.20)

unter sozialer Isolation leidende Menschen eine große Belastung darstellen muss. Vielen Menschen in verletzlichen Lebenslagen fehlt es an Handlungskompetenzen im Umgang mit Medien, oft auch an finanziellen Mitteln, über notwendige Kommunikationstechnik zu verfügen. In Zeiten der physischen Distanzierung wiegen diese Probleme noch schwerer. Menschen in verletzlichen Lebenslagen sind häufiger in prekären Arbeitsbedingungen tätig und werden im Zuge der Krise eher ihre Arbeit verlieren. Das verstärkt die Angst und schafft weitere Probleme. Sie leben vermehrt in zu kleinen Wohnungen und werden öfter vor der Situation stehen, die Miete nicht mehr zahlen zu können. Oft fehlt es an einem funktionierenden und stützenden sozialen Netzwerk und die Kontaktbeschränkungen verstärken diesen Effekt vermutlich noch.

Gleichzeitig sind Menschen in verletzlichen Lebenslagen potenziell häufiger auf Unterstützung von Außen angewiesen. Daher trifft sie die Krise doppelt. Versorgungssysteme haben ihre Arbeit eingestellt oder werden in ihrer Funktion stark eingeschränkt. Einige Beispiele: Für obdachlose Menschen bricht die Hilfsstruktur zusammen, ihre Einrichtungen und Beratungsstellen werden geschlossen, auch mobile Hilfsangebote stellen den Dienst ein. Tafeln versorgen bundesweit ca. 1,65 Millionen bedürftige Menschen mit Lebensmitteln. Etwa die Hälfte von ihnen hat ihren Betrieb eingestellt.⁶ Psychiatrien entlassen Menschen vorschnell, um Kapazitäten freizumachen.⁷ Es bestehen Betretungsverbote für Pflegeheime, Behinderten-Werkstätten, tagesstrukturierende Einrichtungen, Tagesförderstätten und Begegnungsstätten.⁸ Ambulante Angebote für unterschiedlichste Zielgruppen arbeiten überwiegend in Notbesetzung (Kinder- und Jugendhilfe, ambulante sozialpsychiatrische Unterstützungsformen, ambulante Teilhabeangebote usw.). Für süchtige Menschen wird die Pandemie vermehrt zur Existenzfrage, wenn die meisten Einrichtungen der Drogen- und Suchthilfe geschlossen sind und die Verhältnisse in den Milieus sich gleichzeitig verschlechtern. Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden benachteiligt bei der Vergabe von Schutzausrüstung. Viele Versorgungsbereiche werden durch Ehrenamtliche gestützt oder nahezu getragen und brechen aktuell zum Teil vollkommen weg. Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen werden in ihren Handlungsmöglichkeiten stark beschränkt bei gleichzeitiger Zunahme häuslicher und sexualisierter Gewalt.

Für Menschen in verletzlichen Lebenslagen sind Versorgungsstrukturen enorm wichtig – oftmals essenziell – für eine gelingende Lebensbewältigung, für psychische Stabilität und Teilhabe. Das Wegbrechen dieser Strukturen macht diese Menschen zur „vergessenen Risikogruppe“.

Rechtliche Betreuung in der Corona-Krise

Etwa 1,2 Millionen Menschen erhalten Unterstützung von einer rechtlichen Betreuung. Als professioneller Akteur ist die rechtliche Betreuung Teil der sozialen Infrastruktur und unterstützt Menschen in verletzlichen Lebenslagen bei der Verwirklichung und Sicherung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit als Grundlage zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den sozialen Frieden. Eine rechtliche Betreuung erhalten Menschen, die auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können (§ 1896 Abs. 1 BGB). Es ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Anteil rechtlich betreuter Menschen gleichzeitig ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat (ältere Menschen, Menschen mit Grunderkrankungen).

Rechtliche Betreuer/innen stehen angesichts der Lage vor großen Herausforderungen. Wie alle anderen Menschen auch müssen sie persönlich mit den Unsicherheiten, den Ängsten und den Beschränkungen leben. Gleichzeitig übernehmen sie Kraft ihres Amtes eine Mitverantwortung für im Schnitt vierzig und oft mehr Menschen in verletzlichen Lebenslagen. Ihnen obliegt die

⁶ Übersicht vorübergehende Tafel-Schließungen (Stand: 06.04.2020),

http://www.tafel.de/fileadmin/media/Themen/Coronavirus/2020-04-06_Uebersicht_Tafel-Schliessungen.pdf

⁷ <https://www.abendblatt.de/vermishtes/article228792125/Psychiatrien-muessen-bundesweit-Patienten-nach-Hause-schicken.html> (01.04.20)

⁸ Hier werden in der Regel Ausnahmeregelungen getroffen, die allerdings länderspezifisch geregelt werden.

Mitverantwortung, dass ihre Klienten diese Krise bewältigen können. Dafür haften sie sogar persönlich.

Den persönlichen Kontakt einzuschränken und zeitweise die Arbeit überwiegend in Home Office zu erledigen, ist dabei in vielen Fällen möglich. Allerdings hängt das stark von den einzelnen Betreuungen ab. Betreuer/innen müssen in Notfällen jedoch auch schnell medizinische Behandlungen ihrer Klient/innen organisieren, ärztliche Aufklärungen entgegennehmen und nach ausreichender Rücksprache mit ihren Klient/innen Einwilligungen in medizinische Behandlungen erteilen oder ablehnen. In Krisen müssen sie möglicherweise auch über eine geschlossene Unterbringung oder eine medizinische Behandlung gegen den Willen eines Klienten entscheiden (bei der Betreuer/innen regelmäßig persönlich vor Ort sein müssen), gegebenenfalls ist eine Zuführung durch die Betreuungsbehörde zu organisieren und zu begleiten, auch im Fall einer Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen. Betreuer/innen müssen ebenso tätig werden, wenn Anzeichen für eine Infektion eines Klienten mit dem Coronavirus vorliegen. Das gilt auch dann, wenn ihnen nicht der Aufgabenkreis „Gesundheit“ übertragen wurde, falls ersichtlich ist, dass der/die Klient/in selbst krankheitsbedingt nicht dazu in der Lage ist, die nun erforderlichen Schritte vorzunehmen (Kontaktaufnahme zum behandelnden Arzt, gegebenenfalls Veranlassung eines Tests usw.). In manchen Fällen müssen Klient/innen zudem auch mit Bargeld versorgt werden, etwa dann, wenn Haushaltsgeld regelmäßig in kleineren Beträgen ausgezahlt werden muss, da andernfalls das für einen längeren Zeitraum bestimmte Geld bereits nach wenigen Tagen vollständig ausgegeben wird.

Sobald sich also eine besonderer Handlungsbedarf ergibt, muss ein/e rechtliche/r Betreuer/in das „Home Office verlassen“. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum sie nicht systematisch zu den systemrelevanten Berufen gezählt werden, sondern dies uneinheitlich in den Bundesländern gehandhabt wird.

Ein weiteres Problem ergibt sich im Hinblick auf die Diskussion über die Erforderlichkeit von Anhörungen, also ob gerichtliche Entscheidungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen ohne persönliche Anhörung des Betroffenen durchgeführt werden dürfen. Aufgrund der bestehenden Ansteckungsgefahr wird zum Teil vorgeschlagen, für die Dauer der Pandemie im Rahmen des Verfahrens zur Einrichtung einer Betreuung auf Anhörungen zu verzichten.⁹ Inzwischen haben sich auch schon einige Gerichte diese Ansicht zu eigen gemacht und auf Grundlage der oben genannten Argumentation Betreuungen ohne vorherige Anhörung des Betroffenen eingerichtet.¹⁰ Nicht minder kritisch ist der Vorschlag zu beurteilen, Anhörungen mit Fernkommunikationsmitteln vorzunehmen und dies dann auch gleich in Zukunft, also auch über das Abklingen der gegenwärtigen Gefahrenlage hinaus, zum Standard zu machen.¹¹ Ob ein Betroffener bei der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wirklich in der Lage ist, seinen Standpunkt adäquat vorzutragen, ist mehr als zweifelhaft.

Das ist insgesamt als eine kritische Entwicklung zu bewerten. Gerichtliche Entscheidungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen greifen zum Teil erheblich in die Grundrechte von Betroffenen ein und ein Verzicht (nicht der Aufschiebung) auf persönliche Anhörungen ist dabei nicht hinzunehmen. Es besteht ferner die Gefahr, dass man sich schnell an die Einschränkungen des Rechts gewöhnt und Ausnahmenvorschriften schleichend zur Normalität werden. Als Argument könnte dann dienen, dass auch in der Zeit des Notstands doch alles „ganz gut funktioniert“ hat und niemand wegen der Einschränkung seiner Verfahrensrechte Schaden genommen hätte.¹²

⁹ Persönliche Anhörung des Betroffenen in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen zu Zeiten der sog. Corona-Krise; Sondernewsletter 2/2020 der FamRZ zur Corona-Pandemie

¹⁰ AG Dresden, Beschluss vom 23.03.2020, Az. 404 XVII 80/20 sowie AG Brandenburg, Beschluss vom 06.04.2020, Az. 85 XVII 69/20, das AG Brandenburg betont aber immerhin, dass die unterbliebene Anhörung nach einer Normalisierung der Verhältnisse baldmöglichst nachgeholt werden müsse.

¹¹ Pressemitteilung des ARV vom 21.3.2020,

<https://amtsrichterverband.net/files/theme/downloads/news/PressemitteilungM%C3%A4rz20.pdf>

¹² Einige kritische Stellungnahmen dazu: Deutscher Richterbund (DRB), DRB Aktuell, Newsletter 6/2020 vom 26. März 2020; Betreuungsgerichtstag (BGT), Pressemitteilung des BGT vom 3.4.2020, <https://www.bgt->

Ferner ergeben sich aufgrund der aktuellen Krise nicht nur Probleme hinsichtlich der Bewältigung der konkreten Betreuungspraxis sowie die als kritisch zu bewertenden verfahrensrechtlichen Entwicklungen. Betreuer/innen müssen sich gleichzeitig berechnete finanzielle Sorgen machen. Mehrere Gerichte kündigten bereits an, die Bearbeitung von Vergütungsanträgen für einige Wochen auszusetzen. Das ist insofern fatal, als dass Betreuer ohnehin mit ihrer Arbeit für mindestens drei Monate in Vorleistung gehen müssen bevor sie überhaupt einen Vergütungsantrag stellen können. Betreuer/innen leisten ihre Aufgabe bereits jetzt schon unter schlechten materiellen Bedingungen und sie sind daher finanziell oftmals nur schwach aufgestellt. Betreuer/innen trifft die Krise insofern besonders: Sie müssen eigene Ängste und Unsicherheiten aushalten und mit ihnen umgehen lernen, während sie im gleichen Zuge ein hohes Maß an Mitverantwortung für ihre Klient/innen übernehmen. Wenn sie dabei allerdings gleichzeitig in konkrete finanzielle Existenznöte geraten, ist das ein großes Problem.

Forderungen

Wie sich diese Krise weiterentwickelt, kann heute niemand genau sagen. Politik und Gesellschaft stehen vor unbekanntem Herausforderungen, die Auswirkungen der Pandemie sind zum jetzigen Zeitpunkt bestenfalls zu erahnen.

Die bisherigen Reaktionen und getroffenen Maßnahmen der Bundesregierung und der Länder lassen bislang einen ernsthaften Willen erkennen, diese Krise in Abwägung möglichst vieler Interessen zu meistern. Politische Entscheidungen werden hinsichtlich der dringenden epidemiologischen und medizinischen Fragestellungen durchaus den vielschichtigen gesellschaftlichen, sozialen und grundrechtlichen Dimensionen gerecht.

Die Pandemie einzudämmen und damit das Recht auf Gesundheit zu schützen ist momentan das vorrangige Ziel. Die dafür getroffenen Ausgangsbegrenzungen oder -sperren und die dahinter liegenden Beschränkungen elementarer Grundrechte sind gravierend, angesichts der dramatischen Lage erscheinen sie zum gegebenen Zeitpunkt aber verhältnismäßig. Der überwiegende Teil der Bürger befürwortet diesen Weg.¹³ Auch hier ist zu erkennen, dass die Maßnahmen der Bundesregierung nicht leichtfertig und vor allem nicht ohne eine Perspektive getroffen wurden. Eine Bereitschaft zur Rücknahme der Maßnahmen wird erkennbar, wenn auch noch nicht gewiss ist, in welchen Teilschritten das passieren wird, ebenso ob und wann gegebenenfalls erneut wieder zu drastischen Mitteln zurückgegriffen werden muss. Ausnahmevorschriften dürfen dabei nicht schleichend zur Normalität werden, wie es an der Diskussion um eine Einschränkung der Verfahrensrechte betrachtet wurde.

Die Beschränkungen der Grundrechte sind in absehbarer Zeit wieder vollständig zurückzunehmen. Die aktuelle Lage sowie die geschätzten Effekte einzelner Regelungen sind regelmäßig von der Bundesregierung zu bewerten, um die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen zu wahren. Die Rücknahme der Maßnahmen sowie ihre Teilschritte dahin sind im Sinne einer transparenten Krisenkommunikation offen zu diskutieren.¹⁴

Es ist ebenso erkennbar, dass die Bundesregierung mit ihren getroffenen Maßnahmen inhaltlich durchaus breit aufgestellt ist und möglichst viele besonders betroffene Gruppen miteinschließen möchte. Diese Berücksichtigung ist bislang noch nicht vollständig gelungen. Gleichzeitig muss gewährleistet werden, dass die Berücksichtigung heterogener Lebenswelten bei Maßnahmen aufrechterhalten sowie sukzessive erweitert wird.

[ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Pressemitteilungen/200407_Coronakrise.pdf](https://www.ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Pressemitteilungen/200407_Coronakrise.pdf) und Beckmann, "Kein genereller Anhörungsverzicht in Betreuungs- und Unterbringungssachen aufgrund der Corona-Pandemie", Sondernewsletter 3/2020 der FamRZ vom 3.4.2020.

¹³ Zwei Wochen nach Beginn befürworteten 93% der Befragten die getroffenen Maßnahmen, vgl. https://www.infratest-dimap.de/fileadmin/user_upload/ARD-DeutschlandTREND_April_2020_14.PNG (07.04.20)

¹⁴ Vgl. hierfür auch die Ad-hoc-Empfehlungen des Deutschen Ehtikrates, <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/ad-hoc-empfehlung-corona-krise.pdf>

Staatliche Entscheidungen müssen die Heterogenität und Vulnerabilität von Gruppen und Interessen berücksichtigen. Menschen in verletzlichen Lebenslagen dürfen nicht zur „vergessenen Risikogruppe“ werden.

Auch wenn die Hoffnungen darauf verständlich sein mögen, dürfte klar sein, dass die Krise alles andere als schnell vorbei sein wird. Die Folgen werden weitreichend sein, sei es gesellschaftlich, politisch, wirtschaftlich oder sozial. Jetzt gilt es, das soziale Infrastrukturangebot für Menschen in verletzlichen Lebenslagen mit allen wirksamen Mittel zu stützen und zu erhalten. Sowohl kurzfristig im Sinne eines effektiven Krisenmanagements als auch langfristig mit staatlichen Infrastrukturinvestitionen in Versorgungsbereiche für Menschen in verletzlichen Lebenslagen. Das betrifft die rechtliche Betreuung im gleichen Zuge wie das vielschichtige Versorgungsangebot, vor allem im Gesundheits-, Sozial- und Arbeitssektor. Am Beispiel rechtlicher Betreuung zeigen sich verschiedene Problemfelder, die vermutlich in dieser oder veränderter Form in andere Bereiche übertragbar sind. Das Bekenntnis zur Bereitstellung von Finanzmitteln „whatever it takes“ muss sich auch hier niederschlagen.

Unter der Berücksichtig des Schutzes der Gesundheit sind kurzfristig alle nötigen Maßnahmen zu treffen, die die soziale Infrastruktur für Menschen in verletzlichen Lebenslagen wirksam stützt aber auch langfristige Perspektiven schafft.

Politische Entscheidungen werden dieser Tage rasant getroffen. Es braucht in einer Krise die Solidarität von Politik und Gesellschaft mit den Menschen in verletzlichen Lebenslagen. Es ist sicherzustellen und entschieden dafür einzustehen, dass diese Menschen nicht zur „vergessenen Risikogruppe“ gehören und sie bei den politischen Maßnahmen berücksichtigt werden. Sicherheit, Arbeitsfähigkeit aber auch die Finanzierung der sozialen Infrastruktur sind dabei notwendige Voraussetzungen.

Hamburg, 14. April 2020